

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 84.

Freitag den 13. April

1855.

3. 169. a (3)

Nr. 1238.

Lizitations-Kundmachung.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 29. Dezember 1854, Z. 15019, im Einverständnisse mit den hohen k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen, die zur Unterbringung des k. k. Bezirks- und Steueramtes zu Althofen im dortigen Rathhause nöthigen Bauherstellungen, im Betrage von 2277 fl. 57 kr. C. M., genehmigt.

Die bei diesem Baue auszuführenden Arbeiten bestehen in Folgenden:

1) in der Maurerarbeit pr. . . .	794 fl. 47 kr.
2) » Steinmeharbeit pr. . . .	18 » 40 »
3) » Zimmermannsarbeiten pr. . . .	1087 » 42 »
4) » Tischlerarbeit pr. . . .	67 » — »
5) » Schlosserarbeit pr. . . .	222 » — »
6) » Schmidarbeit pr. . . .	50 » — »
7) » Glaserarbeit pr. . . .	19 » 12 »
8) » Anstreicherarbeit pr. . . .	18 » 36 »
Zusammen . . .	2277 fl. 57 kr.

Wegen Hintangabe dieses Baues wird in Folge Verordnung der hohen k. k. Landesregierung ddo. 26. Jänner d. J., Z. 14113, und Anordnung der löbl. k. k. Landes-Baudirektion Klagenfurt ddo. 5. Februar d. J., Z. 380, bei dem k. k. Bezirksamte Althofen am 14. April d. J. Vormittags 9 — 11 Uhr, unter gleichzeitiger Zulassung von schriftlichen Offerten die mündliche Minuendo-Absteigerung vorgenommen werden, wozu Unternehmungslustige unter Bekanntgabe nachstehender Bestimmungen eingeladen werden.

1. Jeder, der für sich oder als legal Bevollmächtigter eines Andern lizitiren will, hat vor Beginn der mündlichen Verhandlung ein Badium, im Betrage von 113 fl. 54 kr. C. M., zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, oder sich über den Erfolg desselben bei einer öffentlichen Kassa mittels eines Legscheines auszuweisen. Bei Offerten aber ist der Legschein oder das Badium anzuschließen.

Das Badium kann entweder im Baren, oder in Staatspapieren, von denen die Obligationen nach dem börsenmäßigen Kurse, die Loose des k. k. Staatsanlehens von den Jahren 1834 und 1839 aber nur im Rennwerthe angenommen werden, erlegt werden.

Nach vollendeter Lizitations-Behandlung wird denjenigen, welche nicht Ersteher verblieben sind, das bar erlegte Badium oder der mit der Extradirungs-Klausel versehene Legschein rückgestellt.

Der Ersteher hat dagegen nach erfolgter Ratifikation des Angebotes das 5% Badium auf die 10% Kautions des Erstehungspreises zu ergänzen, welche sodann ein Jahr, vom Tage der Kollaudirung an gerechnet, deponirt verbleibt.

2. Die Lizitation beginnt um 9 Uhr Vormittags mit der mündlichen Ausbietung, nach deren Abschluß, jedoch nicht früher als um 11 1/2 Uhr, zur Eröffnung der Offerte, und zwar nach der Reihenfolge ihres Einlangens, zu welchem Behufe sie bei dem k. k. Bezirksamte Althofen mit fortlaufenden Nummern bezeichnet werden, geschritten, und von da an kein weiteres Anbot mehr angenommen wird.

Die Offerte müssen auf einen 15 kr. Stempel geschrieben, nach dem unten folgenden Formulare abgefaßt, und versiegelt dem k. k. Bezirksamte Althofen entweder vor dem Lizitationstage, oder am Tage der Lizitation und zwar bis 9 Uhr Früh übergeben werden. Alle den Anforderungen nicht entsprechende, oder während oder nach der mündlichen Verhandlung einlangende Offerte bleiben unberücksichtigt.

3. Die betreffenden Versteigerungs- und Baubedingungen, so wie alle übrigen Bezug habenden Behelfe, als: das Preisverzeichnis, der Bau-

plan, der Kostenvoranschlag und die Baubeschreibung können im Amtsklokale des gefertigten k. k. Baubezirkes, am Tage der Lizitation aber bei der Lizitations-Kommission eingesehen werden.

4. Das Objekt wird in Bausch und Bogen mit Inbegriff aller Arbeiten und Materialien hintangegeben, und das Anbot hat daher auf den Betrag, um welchen der Bau übernommen werden will, ausgedrückt zu lauten; wobei bemerkt wird, daß bei gleichen mündlichen und schriftlichen Angeboten das mündliche, unter gleichen schriftlichen Angeboten aber jenes den Vorzug erhält, welches früher eingelangt ist.

5. Das Bestbot, auch wenn es den Ausrufspreis übersteigt, ist für die Differenzen gleich von der Differenz desselben bei der Versteigerungskommission in jedem Falle, ja selbst dann, wenn hierüber neue Feilbietungen stattfinden sollten, für das hohe Aker aber erst vom Tage der erfolgten Ratifikation des Versteigerungs-Protokolles, welche sich hiermit vorbehalten wird, bindend.

6. Zur Erleichterung bei Ausführung des Baues und der damit verbundenen Lieferungen wird dem Unternehmer auf sein Verlangen der Erstehungsbetrag in zehn gleichen Raten mit Vorbehalt der letzten in der Art verabfolgt, daß derselbe jede Rate dann erhält, wenn er bereits einen dieser Raten gleichen Betrag ins Verdienen gebracht hat; die letzte Rate jedoch wird erst nach erfolgter Bestätigung des Kollaudirungs-Alles ausbezahlt.

7. Der Vollendungstermin des Baues wird auf vier Monate, vom Tage der Objektsübergabe an gerechnet, festgesetzt, welcher Termin, ohne einer hohen Orts erwirkten Terminverlängerung,

k. k. Baubezirk St. Veit am 31. März 1855.

Formular des Offertes.

(15 kr. Stempel.)

Offert.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in . . . erkläre hiemit, daß ich die Kundmachung des k. k. Baubezirkes St. Veit ddo. 31. März 1855, betreffend die Bauherstellungen am Rathhause zu Althofen zur Unterbringung des dortigen k. k. Bezirksamtes und der Steueramtslokale, dann die Pläne, Ueberschläge, Einheitspreise, Bedingungen und Baubeschreibung eingesehen und wohlverstanden habe, und daß ich genau nach diesen Bedingungen obige Bauherstellungen um den Betrag von . . . fl. . . C. M. (und mit Buchstaben) vollständig zu bewirken mich bereit und verbindlich erkläre.

Zu diesem Behufe habe ich das 5%ige Reugeld vom Fiskalpreise bestehend in . . . bei der k. k. Kasse zu . . . deponirt, und lege als Beweis dessen sub f. das Certifikat des benannten Amtes zur Einsicht bei. (Benennung des Wohnortes sammt Datum.)

Name und Charakter des Offerten.

Adresse des Offertes.

Offert zur Uebernahme der Bauherstellungen am Rathhause zu Althofen, zu Händen des k. k. Bezirksamtes zu Althofen.

3. 181. a

Nr. 985.

E d i k t.

Im Nachhange zum dießgerichtlichen Edikte ddo. 12 Jänner l. J., Zahl 97, wird kund gemacht, daß zu der in der Exekutionssache des Josef Pinter von Altlack, wider Helena Praprotnik von Strohain, pcto. 170 fl. c. s. c., auf den 15. d. M. angeordneten ersten Lizitationstagung kein Kauflustiger erschienen sei, daher es bei der zweiten, auf den 16. April l. J. angeordneten Tagung sein Verbleiben hat.

k. k. Bezirksgericht Krainburg am 17. März 1855.

## Auszug

aus dem Protokolle der Sitzung der krainischen Handels- und Gewerbekammer am 16. März 1855.

Vorsitzende: Herr L. C. Luckmann, Kammerpräsident, und der k. k. Statthaltereisekretär, Herr Karl Graf v. Hohenwart, als k. k. Ministerial-Kommissär.

Gegenwärtig die Herren: Blasnik, Czerny, Erschen, Holzer, Karinger, Ant. Krisper, Mally, Mähleisen, Samassa, Schweutner.

1. Der Sekretär verliest das Protokoll der letzten Kammer Sitzung, welches unverändert angenommen und unterfertigt wird.

2. Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers Freiherrn von Baumgartner des Inhaltes: „Ich setze die geehrte Handels- und Gewerbekammer hiemit in die Kenntniß, daß ich in Folge meines von Sr. k. k. apostol. Majestät allergnädigst genehmigten Rücktrittes von dem Posten des Handels-Ministers, die damit verbundenen Funktionen niedergelegt, und die Leitung des Ministeriums an meinen Nachfolger übergeben habe.“ — Wien am 24. Februar 1855.

Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers Ritter von Loggenburg, des Inhaltes: „Nachdem ich den von Sr. k. k. apostol. Majestät mir allergnädigst verliehenen Posten als Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten angetreten und mit dem heutigen Tage die Leitung der Geschäfte bei dem Ministerium übernommen habe, so setze ich die geehrte Kammer hiervon in Kenntniß und spreche die frohe Erwartung aus, daß dieselbe jederzeit bereit sein werde, mich in der Förderung der kommerziellen und gewerblichen Interessen nach Kräften zu unterstützen.“ — Wien 24. Februar 1855.

Ueber Antrag des Kammer-Präsidenten beschließt der Minister den Dank für seine Bemühungen zur Hebung des vaterländischen Handels, der Industrie, Gewerbe und Verkehrsmittel auszusprechen; und gleichzeitig mittelst einer Adresse dem gegenwärtigen Herrn Minister die von ihm vertretenen Interessen unterthänigst zu empfehlen.

3. Der Sekretär trägt den Rechnungsabschluss und die Vermögensstands-Nachweisung der Kammer für das Solarjahr 1854 vor, welche nach vorgenommener Prüfung als richtig und zur Vorlage an das hohe k. k. Ministerium geeignet befunden werden. — Die Veröffentlichung derselben wird nach der herabgelangten ministeriellen Genehmigung stattfinden.

4. Der Sekretär trägt vor, den Kostenvoranschlag der Kammer für das Jahr 1855, welcher richtig befunden wird. — Die Vorlage desselben an das hohe k. k. Ministerium behufs der Genehmigung geschieht im Wege der hohen k. k. Landesregierung, und wird derselbe ebenfalls nach herabgelangter hoher Genehmigung veröffentlicht werden.

5. Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums, betreffend die Verfassung und Vorlage von Industriekarten und der dießbezüglichen statistischen Ausweise des Kammerbezirkes. —

Wize-Präsident Samassa bemerkt über diesen Gegenstand, wie er dieß schon nach dem kurzen Bestande der Handelskammer im Jahresberichte 1851 berührte, daß alle Hemmnisse und Schwierigkeiten welche Erhebungen von statistischen Darstellungen, in Beziehung auf Gewerbs- und Handelsverhältnisse, Produktion, Arbeitskräfte, Betriebskapitalien der Handels- und Gewerbekammer geradezu unmöglich machen, nur in den eigenthümlichen Verhältnissen der vormaligen provinziellen Gewerbs-Verfassung gesucht werden müssen. Die Aufhebung der Realgewerbe und Zünfte durch die französische Zwischenregierung von Syrien, ist nach erfolgter Einverleibung dieser abgetretenen Provinz an das österreichische Kaiserthum nicht widerrufen, sondern so belassen worden. Es fehlen demnach der Handels- und Gewerbekammer jene uatern, eigenen Organe, aus welchen die Kammerrepräsentanz hervorgeht und für sie zu wirken berufen ist, und an die sie sich wieder in solchen als in vielen anderen Fällen wenden könnte, um auch eingreifender jene Zwecke zu verfolgen, die der Errichtung der Handels- und Gewerbekammer zu Grunde liegen. In den altösterreichischen Provinzen hingegen können Erhebungen durch die Vorsteher der Gremien und Innungen bewirkt werden, ohne daß eine individuelle Einvernehmung einmal nothwendig ist, die einzeln aus mehrfältigen, wenn auch unhaltbaren

Gründen geradezu verweigert werden könnten, die aber gerade durch diese Korporationen in jener Ausdehnung zur Kenntniß der Kammer gebracht werden können, welche eine weitere Ausarbeitung, wie sie hohen Orts anbefohlen und gewünscht wird, möglich machen, ohne den Handelskammern in den Augen der Industriellen Absichten unterzuschleichen, die derselben ganz fremd und von ihrem Wirkungskreise weit entfernt sind.

Es haben zwar bis zum Jahre 1848 durch die Bezirks-Obrigkeiten, sicherlich nur zu statistischen Vorlagen, derlei Industrial-Erhebungen im ganzen Lande in Tabellenform stattgefunden und sind solche durch die vorgesezten Kreisämter der hohen Landesstelle übermittelt worden. Diese Obliegenheit dürfte durch die neu u's Leben getretene, ungleich ausgedehntere Wirksamkeit der Steuerbehörden, diesen zugefallen sein. In wie weit sie jetzt schon so vollständig sind, und ob die Handels- und Gewerbekammer auf Abschriften, Mittheilungen oder Erlaubniß zur Benützung derselben für ihre Aufgaben rechnen dürfe oder könne, ist dem Sprecher nicht bekannt; es ist aber auch nur der einzige Weg, um zu einem Material gelangen zu können, welches wenigstens annäherungsweise und bei Abgang als evidenten Unmöglichkeit, auf anderen Wegen Erhebungen selbst durchzuführen, die Vorlage statistischer Elaborate für diese Provinz möglich erscheinen läßt.

Der Sekretär wird beauftragt, im mündlichen Wege zu erheben, ob diese Materialien zu erlangen wären, und darüber Bericht zu erstatten.

6. Erlaß der hohen k. k. Landesregierung mit nachstehendem Erlasse Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht, Grafen von Thun: „Ueber die unmittelbar von hier ergangene Einladung vom 27. September 1854, Zahl 11732, hat die löbliche Handels- und Gewerbekammer durch die k. k. Landesregierung von Krain ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, zur Bethellung der öffentlichen Bibliotheken und Lehranstalten des Reiches nach Möglichkeit die Zahl von 100 Exemplaren ihrer Jahresberichte widmen zu wollen, und zugleich eine Anzahl von Abdrücken der bereits erschienenen Publikationen anher übermitteln. — Indem unter Einem Anstalt getroffen wird, daß diese Handels- und Gewerbeberichte in einer für das gesammte Reich fruchtbringenden und aus dem beiliegenden Verzeichnisse ersichtlichen Weise zur Vertheilung gelangen, sieht sich das Ministerium an genehm veranlaßt, der löblichen Handels- und Gewerbekammer für ihre Bereitwilligkeit verbindlich zu danken, und für die an den Tag gelegte patriotische Gesinnung die volle Anerkennung auszusprechen.“ — Dient zur Wissenschaft.

dem Verordnungs- und Anordnungs-Verfahren, um Abhaltung von jährlichen 3 Märkten, zur Erstattung des Gutachtens. — Vom merkantilen Standpunkte ist eine Vermehrung der Jahrmärkte stets wünschenswerth; indeß wird vorerst noch die k. k. Krain. Landwirtschaftsgesellschaft um Abgabe der Meinungsäußerung erlucht.

8. Erlaß der hohen k. k. Landesregierung, mit dem Gesuche eines Handlungsverbers um Nachsicht der Lehr- und Serviciahre zur Begutachtung. — Nachdem sowohl die persönlichen Verhältnisse des Verbers, als auch die Lokalverhältnisse allseitig beleuchtet wurden, beschließt die Kammer mit Stimmenmehrheit, in die Abweisung dieses Gesuches einzurathen.

9. Note des k. k. Gefällenoberamtes Laibach, mittelst welcher mit Bezugnahme der diesfälligen Verordnungen bekannt gegeben wird, daß sowohl Zucker als Kaffeh in ganz Kroatien und Slavonien sammt dem dazu gehörigen Militär-Grenzgebiete der gescharften Kontrolle unterliegt, folglich derlei Waren im Transporte daselbst mit Kontrollscheinen gedeckt sein müssen, sobald sie zu Gewerbebezwecken verwendet werden, und zwar ohne Unterschied, ob das Verfahren der gescharften Kontrolle bezüglich obiger Artikel für dasjenige österreichische Zollgebiet, aus welchem der Transport geschieht, in Wirksamkeit ist oder nicht. — Ferners wird aufmerksam gemacht, daß der Erlaß des hohen k. k. Finanz-Ministeriums, womit für Kaffeh in Ungarn nur die einfache Kontrolle bestimmt wurde, auf Kroatien und Slavonien, als selbstständige Kronländer, keine Anwendung findet. —

10. Die hierortigen Expeditionshäuser überreichen eine Vorstellung gegen die nachtheilige Maßregel, bezüglich des zollamtlichen Verschusses an Fässern und Kollien mit dem Ersuchen, diesen Gegenstand dem h. k. k. Ministerium vorzulegen. — Herr Karinger, der die nämliche Angelegenheit zum Gegenstande eines Separat-Antrages vorbereitet hatte, beleuchtet denselben. In der darauf folgenden Darstellung wird erörtert: Es ist praktisch dargethan, daß bei Fässern und Kollien, von denen Erstere an dem über beide Deckel kreuzweise gezogenen Spagat fixirt sind, und Letztere, wo der Spagat den ganzen Ballen umfaßt, am Wagen des Fuhrmanns oder der Eisenbahn, wenn mehrere dergleichen Kollien über einander zu liegen kommen, bei aller Vorsicht leicht ein oder der andere Faden zerreißt, ohne daß hierbei irgend Jemanden eine Fahrlässigkeit, geschweige eine vorsätzliche Beschädigung des ämtlichen Verschusses zur Last gelegt werden könnte; an derlei Beschädigungen trägt einzig

die nicht zu verhindernde Reibung der Kollien am Wagen die Schuld. — In allen Fällen der Beschädigung des zollamtlichen Verschusses ohne Unterschied trifft aber die Verantwortlichkeit den Fuhrmann, und es liegt thatsächlich vor, daß binnen kurzer Zeit bei dem k. k. Gefällen-Oberamte in Laibach mehr als fünfzig derartige Straffälle vorgekommen sind. Es haben sich weiters bereits Fälle ereignet, daß der Spagat, an dem der ämtliche Verschluß angebracht war, durch ein anderes daneben liegendes Kollo gerieben, aber der Faden doch nicht gänzlich abgerissen war; desungeachtet wurde der betreffende Fuhrmann ohne alle Rücksicht zur Bezahlung der Strafe gehalten. Selbst dann wird keine Rücksicht genommen, wenn der Fuhrmann vor der Uebergabe der Ware dem löbl. k. k. Zollamte angegeben, daß durch ein zufälliges Ereigniß eine Verletzung stattgefunden, wobei es ersichtlich ist, daß bei abgetrochnem Einem Faden der ämtliche Verschluß nicht im Mindesten gelitten, daß das Kollo ganz unangetastet, der Inhalt richtig befunden worden ist. — Mehrere diesfällige mündliche Vorstellungen der Laibacher Spediture beim hiesigen k. k. Hauptzollamte blieben fruchtlos, obwohl das Dekret des hohen k. k. Finanzministeriums vom 29. November 1853, Z. 1127 (I. N. C. ausdrücklich der S. 6), worin es die Bewahrung des ämtlichen Warenverschusses ausspricht, in gewissen Fällen, in denen die Partei selbst Anzeiger des zufälligen Ereignisses ist, und solches nach Möglichkeit zu erweisen bemüht ist, nachsichtiger zu sein bestimmt. — Gegenwärtig, da die Bedeutenheit des Kommerzes zwischen Triest und Laibach, bei dem großen Warentransporte hauptsächlich von der Billigkeit der Transportmittel abhängt, die bestehende Theuerung der Lebensmittel die Frachten ohnehin noch vertheuert, sieht der Fuhrmann in dieser so häufig sich wiederholenden Gefällsstrafe nur eine neue Besteuerung, die er dann natürlich durch Zuschlag auf den Frachtlohn hereinzubringen sucht, wodurch der Kommerz benachtheiligt wird. Weiters verdient noch Erwähnung, daß mancher Fuhrmann, dem der bestehende zollamtliche Verschluß die Gefahr vor Augen führt, daß er seinen ohnehin fargen Verdienst auf Gefällsstrafen schwinden sehen müßte, Bedenken trägt, ein derlei Gut zu verladen, was offenbar den Bezug der Ware erschwert und auf den zwischen Triest und Laibach schwunghaften Expeditionshandel hemmend einwirkt. Endlich wolle berücksichtigt werden, daß die Kosten eines jeden zollamtlichen Verschusses derzeit acht Kreuzer betragen, während der früher übliche Verschluß kaum ein Viertel davon kostete. — Nach dieser Auseinandersetzung bezieht sich die Kammer auf das hiesige k. k. Ministerium, nener Schutz hochgeneigt vorbehalten, oder der vormals bestandene zollamtliche Verschluß wieder eingeführt werde. —

11. Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß bei einer zollamtlichen Handelsgewölbe-Untersuchung in Laibach bereits im Oktober 1853 Waren beanständet und weggenommen worden sind, der betreffende Handelsmann aber bis jetzt weder die Ware zurückgehalten, noch überhaupt eine andere Erledigung erhalten hat, beauftragt die Kammer den Sekretär, sich vorerst im kurzen Wege diesfalls beim hierortigen k. k. Gefällen-Oberamte zu informieren und Bericht zu erstatten, worauf dann nöthigenfalls von der Kammer weitere Schritte werden eingeleitet werden.

12. Herr Alois Wuest von Welberg in Wien, übersendet mehrere Exemplare der „Aufforderung an alle Industriellen und Landwirtschaftsbesitzer des In- und Auslandes“, worin bekannt gegeben wird, daß er die Bewilligung zur Errichtung einer permanenten Ausstellung von Mustern aller Industrie-Erzeugnisse, Rohstoffe und Naturprodukte in Wien erhalten hat. Als der Zweck des Unternehmens wird bezeichnet, den Industriellen und Gewerbetreibenden die Gelegenheit zu geben, die Muster ihrer Erzeugnisse zur öffentlichen Anschauung zu bringen, das kaufstüchtige Publikum mit denselben bekannt zu machen, und hierdurch den Absatz der Ware zu erleichtern. Der Einladung ist ein Programm beigegeben, welches im Bureau der Kammer aufliegt, und auf Wunsch nach Maßgabe des Vorrathes unentgeltlich vertheilt und versendet wird. —

13. Erlaß der hohen k. k. Landesregierung folgenden Inhaltes:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Verordnung vom 15. Februar 1855, Z. 212, Folgendes erlassen:

Aus einer hieher gelangten Anzeige hat man entnommen, daß hie und da den Hausierern, welche um die Erneuerung ihrer Hausierbewilligung bitten, und ihrem Gesuche den alten Hausierpaß (Hausierbuch) beischließen, bis zur Erledigung ihres Ansuchens ein denselben vertretendes „Zertifikat“ ausfertigt wird, und daß die Hausierer, hiermit versehen, selbst an der Kronländer betreten, und sich um die Widmung dieser Dokumente bewerben.

Dieser Vorgang erscheint unstatthaft, da das Hausiergesetz von Zertifikaten in dem erwähnten Sinne nicht nur keine Erwähnung macht, sondern allen Bestimmungen desselben die Voraussetzung zu Grunde

liegt, daß der Hausierer stets und überall mit dem ursprünglichen Hausierdokumente versehen ist.

Rücksichtlich der Form des Ansuchens um Erneuerung von Hausierbewilligungen erscheint der S. 7 des Hausiergesetzes maßgebend, wornach die Vorlage des alten Hausierpasses (Buches) keineswegs vorgeschrieben und somit auch die Ausfertigung von Zertifikaten statt derselben nicht notwendig ist, möge das Ansuchen bei der zur Ausfertigung von Hausierbewilligungen kompetenten oder irgend einer andern Behörde überreicht worden sein.

Es ist jedoch die Pflicht der intervenirenden Behörden, bei Erledigung solcher Ansuchen jede ungerechtfertigte Verzögerung zu vermeiden und dafür Sorge zu tragen, daß die Entscheidung über die rechtzeitig überreichten Erneuerungsgesuche den Bittstellern noch vor dem Ablaufe der ursprünglich zugestandenen Hausierzeit eingehändigt werde.

Die ämtliche Widmung von Zertifikaten der gedachten Art ist gemäß dem Vorstehenden als nicht gestattet zu verweigern.

Bei Widmungen von Hausierpässen und andern passenden Gelegenheiten sind die Hausierer zu ermahnen, sich zur rechten Zeit um neue Hausierpässe zu bewerben, damit sie nicht durch eine unbegründete Hoffnung auf die bisher üblichen, jetzt aber untersagten Zertifikate in die Lage kommen, eine längere oder längere Zeit geschäftslos bleiben zu müssen.

Den Anträgen auf Bewilligung von Hausierpässen sind künftig die alten Hausierpässe, wenn sie noch nicht abgelassen sind, nicht mehr anzuschließen; in der Rubrik 21 des Auskunftsboogens ist aber der Bezug und Ablaufstag eines Hausierpasses zu bemerken.

14. Erlaß des h. k. k. Laibacher Lokal-Truppen-Kommando's mit den Anfragen: ob die Kornproduktion in Ober-Krain den Bedarf jener Gegenden deckt, oder ob auch Ueberschüsse zum Verkaufe angeboten werden; — ob das Morast-Korn zur Broterzeugung ebenso geeignet sei, wie das Korn von trockenen Gegenden; — warum an Markttagen entweder nur unbedeutende Quantitäten oder gar kein Korn zum Verkaufe gebracht wird? — Darauf wird bemerkt, daß die Kornproduktion in Oberkrain den Bedarf nicht deckt; — daß sich das Korn vom Moorgrunde zum Anbau auf andere Aecker zwar sehr wohl eignet, auch dafür gesucht wird; wird es aber ohne Beimengung vermahlen, so gibt es wegen der dickeren Hülse verhältnismäßig weniger Mehl, auch ist der Geschmack des Brotes aus diesem Kornmehle ein minder guter; — die Ernte des Kornes ist endlich schon seit einigen Jahren in Krain ungenügend gewesen. — Weithin davon gehen in der Regel an Wochentagen, doch schlagen die Bauern wegen Geldmangels damit bald nach der Ernte los. Die hiesigen Getreidehändler machen die Einkäufe mittelst der Unterhändler, doch sind die Vorräthe in den Magazinen, welche größtentheils aus Kanischa, aus Steiermark und Triest eingeführt werden, keineswegs vom Belange. —

15. Beschwerde des Vorstehers der Schneider-Znning in Laibach gegen die Trödler, wegen unbefugten Verkaufes neuer Kleidungsstücke. — Wird dem Stadtmagistrate beauftragt gegen seinerzeitige Bekanntgabe des Resultates abgetreten.

16. Vier Indorsate des Stadtmagistrates Laibach mit Gesuchen um Gewerbebefähigungs-Verleihungen zur Begutachtung. — Bei Einem wird in die Verleihung, bei Dreien in die Abweisung eingerathen.

17. Bekanntgabe des Kammer-Bureau über die Betheiligung Krains an der Pariser-Ausstellung. — Aus dem Berichte geht hervor, daß an dieser Weltausstellung Krain durch zwei und zwanzig Aussteller vertreten wird, deren Gegenstände in 43 Kollien, im Gewichte von über 77 Zoll-Zentner an die n. ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien zur Weiterbeförderung nach Paris versendet worden sind. Von den Angemeldeten haben nur zwei Firmen ihre Erzeugnisse nicht eingeschickt, dagegen haben sich drei Firmen betheiligt, welche seinerzeit nicht angemeldet worden sind. An der Münchner Ausstellung haben sich nur 3 Etablissements und 2 Private betheiligt, von denen erstere 3 sämtlich Auszeichnungen erhielten. In Paris werden die Landwirtschaft in ihrem vollen Umfange, sowie die Montan- und Eisenindustrie nebst den bedeutenden Export-Artikeln dieses Kammerbezirkes derart vertreten sein, daß ein übersichtliches Bild von Krain in landwirtschaftlicher und industrieller Hinsicht ermöglicht wird. — Uebrigens behält es sich die Kammer vor, in der Folge einen ausführlicheren Bericht über die Betheiligung Krains an der Pariser Ausstellung zu verfassen.

18. Separat-Anträge sind, mit Ausnahme des oben sub 10 erwähnten des Herrn Karinger, keine gestellt worden.

Handels- und Gewerbekammer für Krain. Laibach am 16. März 1855.

E. C. Luckmann,  
Präsident.

Dr. Klun,  
Sekretär.